
Zweiter Tag des Dreizehnten Treffens
MC(13) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 3/05
BEKÄMPFUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN
ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Der Ministerrat –

1. in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wie sie insbesondere in der Europäischen Sicherheitscharta (1999), dem Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus (2001), der OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert (2003) und dem OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension (2003) anerkannt wurde,
2. ebenso tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf Frieden, Sicherheit und Stabilität bekundend, wie sie in der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniumsgipfels 2005 (Ergebnis des Weltgipfels 2005) zum Ausdruck kam, durch die Wohlstand und eine bestandfähige Entwicklung in den Teilnehmerstaaten nachhaltig behindert werden,
3. unter Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und anderen Bedrohungen wie illegale Drogen, Terrorismus, illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie mit sensiblem Material und sensiblen Technologien, Menschenhandel, Schleusung von Migrantinnen, Internetkriminalität, Korruption und illegale Migration im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Geldwäsche,
4. mit der Feststellung, dass das am 15. November 2000 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle einen wichtiger Schritt vorwärts in der internationalen Zusammenarbeit gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität darstellen und die Möglichkeit zu einer weltweiten Reaktion geben,
5. in Anerkennung der kontinuierlichen Arbeit der OSZE in den mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zusammenhängenden Bereichen,
6. in der Überzeugung, dass sich das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE gut dafür eignet, alle Teilnehmerstaaten besser für den Umgang mit der Bedrohung durch die

organisierte Kriminalität zu rüsten, und dass die OSZE einen passenden Rahmen zur Unterstützung des Kampfes gegen die organisierte Kriminalität bieten kann, sowie in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die einschlägigen internationalen Organisationen und Institutionen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) leisten, –

- fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, die Zusammenarbeit untereinander und mit dem UNODC, dem Europarat und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu verstärken;
- lädt die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, ein, den Beitritt zu dem am 15. November 2000 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen zu erwägen und in der Folge ihren Verpflichtungen aus diesen Instrumenten uneingeschränkt nachzukommen;
- beauftragt den Generalsekretär, den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen Unterstützung durch die Mobilisierung technischer Hilfe einschließlich des notwendigen Fachwissens und der notwendigen Ressourcen von einschlägigen internationalen Organisationen, die für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zuständig sind, zuteil werden zu lassen, in Unterstützung der Konferenz der Vertragsstaaten und des UNODC und in enger Abstimmung mit diesen;
- erinnert daran, dass die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität ein einheitliches Vorgehen der Teilnehmerstaaten bei der Förderung der Umsetzung ihrer eigenen einschlägigen innerstaatlichen Gesetze und Programme, insbesondere auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und den Verpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten, erfordert;
- beauftragt den Ständigen Rat, die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten voranzutreiben und sich mit Unterstützung durch den Generalsekretär und die zuständigen OSZE-Institutionen mit der Entwicklung möglicher Hilfsmaßnahmen und -formen zu befassen, die für Teilnehmerstaaten auf Ersuchen abrufbar sein könnten, um die Funktionsweise ihrer Strafgerichtsbarkeit, unter anderem Gesetzgebung, Rechtsdurchsetzung, Strafverfolgung, Justizverwaltung, Zusammenarbeit der Justizbehörden einschließlich Auslieferung, sowie Strafvollzug, in Abstimmung mit UNODC, dem Europarat und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu verbessern und zu fördern;
- lädt die OSZE-Kooperationspartner und Kooperationspartner im Mittelmeerraum ein, die einschlägigen Bestimmungen dieses Beschlusses auf freiwilliger Basis umzusetzen.

MC.DEC/3/05
6. Dezember 2005
Beilage

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Türkei:

„Die Türkei möchte folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6) der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen abgeben:

Wir haben uns dem Konsens angeschlossen, um die Verabschiedung dieses Beschlusses zu ermöglichen, der unter anderem eine wichtige Komponente unseres gemeinsamen Kampfes gegen den Terrorismus betrifft, und zwar die Zusammenhänge zwischen Terrorismus und organisiertem Verbrechen. Dieser Beschluss bedient sich einer Wortwahl, die diese Zusammenhänge durch Formulierungen hervorzuheben sucht, die von den in der OSZE vereinbarten Dokumenten abweichen. Nach Ansicht der Türkei eignet sich der Kontext, in dem dieser Beschluss entstand, nicht für eine qualifizierte und gründliche Erörterung des Wesens dieser Zusammenhänge. Daher verändert die Annahme dieses Beschlusses in keiner Weise, weder im Buchstaben noch im Geiste, den verbindlichen Charakter der im Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus (2001) und der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus (Porto, 2002) enthaltenen früheren politischen Erklärungen der Teilnehmerstaaten sowie – was noch wichtiger ist – der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, und schwächt auch nicht deren operative Auswirkungen ab.

Die Türkei ersucht hat um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.“